Amtsblatt

L 48

der Europäischen Gemeinschaften

30. Jahrgang 17. Februar 1987

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

_			
ln	h	al	t

Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

*	Verordnung (EWG) Nr. 467/87 des Rates vom 10. Februar 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch sowie der Prämienregelungen in diesem Sektor	1
*	Verordnung (EWG) Nr. 468/87 des Rates vom 10. Februar 1987 mit allgemeinen Bestimmungen zur Regelung der Sonderprämie für Rindfleischerzeuger	4
	Verordnung (EWG) Nr. 469/87 der Kommission vom 16. Februar 1987 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	6
	Verordnung (EWG) Nr. 470/87 der Kommission vom 16. Februar 1987 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	8
*	Verordnung (EWG) Nr. 471/87 der Kommission vom 16. Februar 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 798/80 über Durchführungsvorschriften für die Vorfinanzierung von Ausfuhrerstattungen und positiven Währungsausgleichsbeträgen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen	10
*	Verordnung (EWG) Nr. 472/87 der Kommission vom 16. Februar 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/86 zur Festlegung der Grundregeln für die Kontrolle und Zahlung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis	12
	Verordnung (EWG) Nr. 473/87 der Kommission vom 16. Februar 1987 über die Gewährung unterschiedlicher Erstattungen im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3942/86	14
*	Verordnung (EWG) Nr. 474/87 der Kommission vom 16. Februar 1987 zur Lockerung der bei der Einfuhr von zur Verfütterung bestimmten Süßkartoffeln anwendbaren Schutzmaßnahmen	15
	Verordnung (EWG) Nr. 475/87 der Kommission vom 16. Februar 1987 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	18

(Fortsetzung umseitig)

Kommission

	87/106/EWG:	
	Entscheidung der Kommission vom 19. Dezember 1986 zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs zur Verlängerung einer innergemeinschaftlichen Überwachung von aus bestimmten Drittländern stammenden und in der Gemeinschaft im freien Verkehr befindlichen Bananen	19
	87/107/EWG:	
•	Entscheidung der Kommission vom 19. Dezember 1986 über die Befreiung von Eingangsabgaben für bestimmte Waren, die an die von dem im September 1986 in Griechenland aufgetretenen Erdbeben betroffenen Opfer unentgeltlich verteilt oder ihnen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden sollen	20
	87/108/EWG:	
	Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 1986 über Anträge Griechenlands auf eine außerordentliche Finanzhilfe im sozialen Bereich (Haushaltsjahr 1986)	21
	87/109/EWG:	
•	Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 1986 zur Genehmigung der vierten Änderung des von Italien vorgelegten Plans für eine beschleunigte Tilgung der klassischen Schweinepest	26
	87/110/EWG:	
•	Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 1986 zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland, den Verkehr mit Saatgut einiger Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten zu beschränken	27
	87/111/EWG:	
•	Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 1986 zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, den Verkehr mit Saatgut einiger Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten zu beschränken	29
	87/112/EWG:	
7	Richtlinie der Kommission vom 23. Dezember 1986 zur zweiten Anpassung der Richtlinie 84/631/EWG des Rates über die Überwachung und Kontrolle — in der Gemeinschaft — der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle an den technischen Fortschritt	31
	87/113/E W G:	
t	Entscheidung der Kommission vom 23. Dezember 1986 zur Änderung der Entscheidung 86/189/EWG über Betriebe in den Vereinigten Staaten von Amerika, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr frischen Fleisches zulassen können	33
	Berichtigungen	
*	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 4054/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung für die Einfuhr bestimmter Waren mit Ursprung in Jugoslawien (1987) (ABI. Nr. L 377 vom 31.12.1986)	34

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 467/87 DES RATES

vom 10. Februar 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch sowie der Prämienregelungen in diesem Sektor

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinsschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 (²), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 (³), dient der öffentliche Ankauf als Hauptinstrument zur Marktstützung im Rindfleischsektor. Bei der gegenwärtigen Marktlage hat die öffentliche Intervention zunehmend ihre ursprüngliche Aufgabe eines Sicherheitsnetzes verloren und sich zu einer eigenständigen Absatzmöglichkeit entwickelt. Diese Regelung bedarf daher einer Anpassung durch eine Beschränkung der öffentlichen Ankäufe, um dem Marktpreis seine eigentliche Rolle bei der Steuerung von Angebot und Nachfrage zurückzugeben.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt erscheint jedoch insbesondere angesichts der Auswirkungen der im Milchsektor getroffenen Maßnahmen auf den Rindfleischmarkt eine auf den Zeitraum vom 6. April 1987 bis 31. Dezember 1988 befristete Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 geeigneter als eine dauerhafte Anderung der Marktorganisation. Insofern hat die Kommission — bei gleichzeitiger Wahrung ihrer Grundhaltung zu einer langfristigen Reform des Rindfleischmarktes — ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 2 des Vertrages geändert.

Da der genannte Zeitraum unabhängig vom Beginn des Wirtschaftjahres 1987/88 festgesetzt wird, ist im Falle einer Verlängerung des laufenden Wirtschaftsjahres von der Verordnung (EWG) Nr. 1345/86 des Rates vom 6. Mai 1986 zur Festsetzung des Orientierungspreises und des

<u>(1)</u>

Interventionspreises für ausgewachsene Rinder für das Wirtschaftsjahr 1986/87 (*) abzuweichen.

Im Rahmen der beabsichtigten befristeten Regelung ist für eine restriktivere Interventionsmöglichkeit zu sorgen, indem seinerseits ihre Auslösung sowohl von den Marktpreisen in der Gemeinschaft als auch in den betreffenden Mitgliedstaaten abhängig gemacht und andererseits der Ankaufspreis dem Marktpreis wesentlich angenähert wird.

Angesichts der Unsicherheiten sowohl im Zusammenhang mit den Auswirkungen der im Milchsektor getroffenen Maßnahmen als auch mit der Funktionsweise der neuen Interventionsregelung sollten erforderlichenfalls Interventionsmaßnahmen mit Ausnahmecharakter und Instrumente vorgesehen werden, mit denen den von einem übermäßigen Preisverfall hervorgerufenen Folgen für die Ankaufspreise entgegengewirkt werden kann.

Um die Auswirkungen der Anpassung der Interventionsregelung aufzufangen, sind Stützungsinstrumente für die Erzeugereinkommen zu schaffen, während gleichzeitig in dem gegenwärtigen Zeitraum der Unsicherheit auf dem Rindfleischmarkt die bestehenden Prämienregelungen beizubehalten sind.

Daher sind für den betreffenden Zeitraum die folgenden Verordnungen für die Mehrzahl der betroffenen Staaten zu verlängern : Verordnung (EWG) Nr. 1346/86 des Rates vom 6. Mai 1986 über die Gewährung einer Kalbungsprämie in Griechenland, Irland, Italien und Nordirland sowie die Gewährung einer zusätzlichen einzelstaatlichen Prämie in Italien (5), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 4049/86 (°), und Verordnung (EWG) Nr. 1347/86 des Rates vom 6. Mai 1986 über die Gewährung einer Prämie bei der Schlachtung bestimmter ausgewachsener Schlachtrinder im Vereinigten Königreich (7), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 4049/86; ferner ist die Gewährung einer für jedes gehaltene Tier einmalig gezahlten Sonderprämie an die Erzeuger der Mitgliedstaaten vorzusehen, die nicht unter die Maßnahmen der genannten Verordnungen fallen. Angesichts der außergewöhnlichen Bedeutung der Rindfleischerzeugung in Irland sollten allerdings die Erzeuger dieses Staates neben den Maßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr.

^(°) ABl. Nr. C 120 vom 20. 5. 1986, S. 80. (°) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 37.

^(*) ABI. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 39. (*) ABI. Nr. L 377 vom 31. 12. 1986, S. 22.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 40.

1346/86 gleichfalls die Sonderprämie, wenn auch zu einem verminderten Satz, in Anspruch nehmen können. Angesichts der Produktionsstrukturen in Griechenland ist dort die Gewährung der Sonderprämie angemessener als die Gewährung der Prämie gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1346/86.

Ferner sollte die Prämie der Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 des Rates vom 5. Juni 1980 zur Einführung einer Prämienregelung für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes (1), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1198/82 (2), erhöht werden; die Prämie gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1199/82 des Rates vom 18. Mai 1982 über die Gewährung einer Zusatzprämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes in Irland und in Nordirland (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4049/86, sollte verlängert und auf Griechenland ausgedehnt werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird wie folgt geän-

- 1. Folgender Artikel wird eingefügt:
 - "Artikel 4a
 - Vom 6. April 1987 bis zum 31. Dezember 1988 können Rindfleischerzeuger für eine bestimmte Anzahl und bestimmte Kategorien in ihrem Betrieb gehaltener Tiere eine Sonderprämie in Anspruch nehmen.

Die Prämie wird für jedes Tier nur einmal gewährt; sie wird direkt an den Erzeuger gezahlt.

- Die Erzeuger der Mitgliedstaaten, in denen die Kalbungsprämie gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1346/86 und/oder die Prämie bei der Schlachtung bestimmter ausgewachsener Schlachtrinder gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1347/86 gezahlt werden, sind von der Gewährung der in Absatz 1 genannten Prämie ausgeschlossen. Jedoch können die Erzeuger in Irland gleichfalls die in Absatz 1 genannte Prämie zu einem verminderten Satz in Anspruch nehmen.
- Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die allgemeinen Regeln für die Gewährung der Sonderprämie fest, insbesondere den Kreis der anspruchsberechtigten Erzeuger, die Gewährungsbedingungen sowie die Anzahl und die Kategorien der dafür in Betracht kommenden Tiere. Nach demselben Verfahren setzt der Rat die Beträge der Sonderprämie fest.
- Die Kommission erläßt nach dem Verfahren des Artikels 27 die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel.

Die Übergangsbestimmungen zur Anwendung der Sonderprämienregelung werden nach demselben Verfahren erlassen."

- 2. Folgender Artikel wird eingefügt: "Artikel 6a
 - Abweichend von Artikel 6 sowie gegebenenfalls (1) abweichend von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1345/86 werden die Interventionsankäufe im Zeitraum vom 6. April 1987 bis zum 31. Dezember 1988 nach den Bestimmungen des vorliegenden Artikels durchge-
 - Die von den Interventionsstellen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder in einer Region eines Mitgliedstaats vorzunehmenden Ankäufe einer oder mehrerer noch zu bestimmender Qualitäten oder Qualitätsgruppen von frischem oder gekühltem Fleisch der Tarifstellen 02.01 A II a) 1, 02.01 A II a) 2 und 02.01 A II a) 3 des Gemeinsamen Zolltarifs werden von der Kommission beschlossen, wenn bei diesen Qualitäten oder Qualitätsgruppen folgende beiden Voraussetzungen gleichzeitig vorliegen:
 - der auf dem Markt der Gemeinschaft anhand des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder festgestellte Durchschnittspreis ist niedriger als 91 v. H. des Interventionspreises;
 - der auf dem Markt des oder der Mitgliedstaaten oder der Region eines Mitgliedstaats anhand des genannten Handelsklassenschemas festgestellte Durchschnittspreis ist niedriger als 87 v. H. des Interventionspreises.
 - Die Kommission beschließt die Aussetzung der Ankäufe einer oder mehrerer Qualitäten oder Qualitätsgruppen, wenn während dreier aufeinanderfolgender Wochen die beiden in Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich genannten Voraussetzungen nicht mehr gleichzeitig vorliegen, und beschließt ihre Wiederaufnahme, wenn während zweier aufeinanderfolgender Wochen die beiden Voraussetzungen erneut gleichzeitig vorliegen.
 - Für jede interventionsfähige Qualität oder Qualitätsgruppe ist der Ankaufspreis gleich dem gewogenen Durchschnitt der Marktpreise in den Mitgliedstaaten oder in der Region eines Mitgliedstaats mit zulässiger Intervention, zuzüglich 2,5 v. H. des Interventionspreises, ausgedrückt für Schlachtkörper der Qualität R 3; der Ankaufspreis darf jedoch nicht niedriger sein als der höchste auf dem Markt festgestellte Durchschnittspreis, der in die Berechnung des gewogenen Durchschnitts eingeht.

Die Kommission setzt die Ankaufspreise monatlich fest. Sie kann die Ankaufspreise jedoch zwischenzeitlich ändern, wenn sich bei ihrer Berechnungsgrundlage erhebliche Abweichungen ergeben.

- In dem in Absatz 1 genannten Zeitraum können neben den in Absatz 2 vorgesehenen Maßnahmen folgende Maßnahmen erlassen werden:
- wenn sie sich zur Sicherung der Marktstabilität als geeignet erweisen, Maßnahmen, die - außer der bereits in Artikel 5 vorgesehenen Beihilfe zur privaten Lagerhaltung - Ankäufe zur öffentlichen Intervention in bestimmten Mitgliedstaaten oder in einer Region eines Mitgliedstaats gemäß Bestimmungen, die in Anwendung von Absatz 6 festzulegen sind, zum Inhalt haben;

^{(&#}x27;) ABI. Nr. L 140 vom 5. 6. 1980, S. 1. (') ABI. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 28. (') ABI. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 30.

- wenn die nach Absatz 4 bestimmten Ankaufspreise eine Höhe erreichen, die zu einer Abwärtsspirale führen könnte, geeignete Maßnahmen mit denen die Ankaufspreise auf das in Absatz 2 zweiter Gedankenstrich vorgesehene Niveau zurückgeführt werden können.
- (6) Nach dem Verfahren des Artikels 27 werden
- die interventionsfähigen Kategorien, Qualitäten oder Qualitätsgruppen festgelegt;
- die in Absatz 5 vorgesehenen Maßnahmen sowie die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel erlassen."

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 wird wie folgt geändert:

- In Artikel 3 Absatz 1 erhält der Unterabsatz 1 folgende Fassung:
 - "Vom 6. April 1987 bis zum 31. Dezember 1988 wird die Prämie auf 25 ECU für jede Mutterkuh festgesetzt, die der Erzeuger am Tag der Antragstellung hält."
- In Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) werden die Worte "im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie 72/159/EWG" ersetzt durch die Worte "im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (¹), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 (²).
 - (1) ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1.
 - (2) ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.".

Artikel 3

Diese Verordnung (EWG) Nr. 1199/82 wird wie folgt geändert:

- In Artikel 1 Absatz 1 werden die Worte "Irland und hinsichtlich Nordirlands — das Vereinigte Königreich" ersetzt durch die Worte "Griechenland, Irland und — hinsichtlich Nordirlands — das Vereinigte Königreich".
- In Artikel 1 Absatz 2 werden die Worte "vom 12 Mai 1986 bis zum 5. April 1987" ersetzt durch die Worte "vom 6. April 1987 bis zum 31. Dezember 1988".
- In Artikel 2 werden die Worte "für Irland und Nordirland" ersetzt durch die Worte "für Griechenland, Irland und Nordirland".

Artikel 4

Die Verordnung (EWG) Nr. 1346/86 wird wie folgt geändert:

- 1. Im Titel und in Artikel 1 Absatz 1 werden die Worte "in Griechenland" bzw. "Griechenland" gestrichen.
- In Artikel 1 Absatz 1 und in Artikel 2 werden die Worte "bis zum 5. April 1987" ersetzt durch die Worte "vom 6. April 1987 bis zum 31. Dezember 1988".

Artikel 5

In Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1347/86 werden die Worte "bis zum 5. April 1987" ersetzt durch die Worte "vom 6. April 1987 bis zum 31. Dezember 1988".

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 10. Februar 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. DE KEERSMAEKER

VERORDNUNG (EWG) Nr. 468/87 DES RATES

vom 10. Februar 1987

mit allgemeinen Bestimmungen zur Regelung der Sonderprämie für Rindfleischerzeuger

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vm 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 467/87 (2), insbesondere auf Artikel 4a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Artikel 4a der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wurde eine Sonderprämie für Rindfleischerzeuger eingeführt und vorgesehen, daß der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die begünstigten Erzeuger, die Zahl und Art der betreffenden Tiere, die Höhe der Prämie sowie die sonstigen Grundregeln für die Sonderprämie festlegt. Ferner muß die in Irland gewährte Prämie nach dieser Bestimmung niedriger als die in den anderen Mitgliedstaaten gewährte Prämie sein.

Das mit der genannten Prämie angestrebte Ziel, das Einkommen der Rindfleischerzeuger zu stützen, rechtfertigt, daß die Prämie den Betriebsleitern vorbehalten wird, welche die Mästung der in Betracht kommenden Tiere vorgenommen haben und daß sie auf männliche Tiere eines bestimmten Alters und je Jahr und Betrieb auf 50 Tiere beschränkt wird.

In Irland sollte die Prämie 18 ECU und in den übrigen Mitgliedstaaten 25 ECU betragen.

Gemäß dem genannten Ziel ist es angezeigt, die Prämie für lebende Tiere zu gewähren. Die Gewährung dieser Prämie setzt jedoch eine Identifizierung der in Frage kommenden Tiere voraus, damit sie nicht erneut Gegenstand der Prämiengewährung sein können.

Den Mitgliedstaaten sollte die Möglichkeit gegeben werden, die Prämie je nach den Handelsgewohnheiten bei der Schlachtung zu gewähren. Für diesen Fall müssen die geeigneten Gewährungs- und Kontrollvorschriften einschließlich der Verwaltungsmaßnahmen festgelegt werden, mit denen die Beschränkung der Zahl der in Betracht kommenden Tiere überprüft werden kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Sinne dieser Verordnung ist

- 1. Erzeuger: der jeweilige landwirtschaftliche Betriebsleiter als natürliche oder juristische Person, dessen Betrieb sich in der Gemeinschaft befindet und der Rinderhaltung betreibt;
- 2. Betrieb: die Gesamtheit der von dem Erzeuger verwalteten und im Gebiet eines Mitgliedstaats gelegenen Erzeugungseinheiten.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 4a der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannte Prämie wird dem Erzeuger auf Antrag für mindestens neun Monate alte männliche Rinder gewährt, die in seinem Betrieb gemästet worden sind; sie ist je Kalenderjahr und Betrieb auf 50 Tiere beschränkt.

Jedes Tier darf zu seinen Lebzeiten nur einmal berücksichtigt werden.

Ein Prämienantrag kann nur für Tiere gestellt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens sechs Monate alt sind.

(2) Die Prämie wird je männliches Rind auf 25 ECU festgesetzt. Die in Irland gewährte Prämie beläuft sich jedoch auf 18 ECU je männliches Rind.

Die Prämie wird in Form einer einmaligen Zahlung gewährt.

(3) Abweichend von Absatz 1 Unterabsatz 1 kann die Sonderprämie auch Erzeugern von männlichen Rindern gewährt werden, die älter als sechs Monate sind, und die nicht bis zur Erreichung des Mindestalters von neun Monaten in dem Betrieb gehalten werden können, da sie zur Mästung in einen Mitgliedstaat versendet werden, in dem lediglich die Kalbungsprämie angewendet wird. In diesem Fall muß mit dem Prämienantrag eine Bescheinigung über die Versendung der Tiere in den vorerwähnten Bestimmungsmitgliedstaat vorgelegt werden; die Tiere, für die eine solche Bescheinigung ausgestellt worden ist, sind dauerhaft zu identifizieren. Ferner muß der Erzeuger erklären, daß er die Tiere, für die er die Prämie beantragt, mindestens drei Monate in seinem Betrieb gehalten hat.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

Artikel 3

- (1) Die Prämienanträge sind:
- einmal oder mehrmals j\u00e4hrlich bei den zust\u00e4ndigen Beh\u00f6rden der Mitgliedstaaten zu stellen;
- durch eine schriftliche Erklärung des Erzeugers zu ergänzen, aus der sich ergibt, daß er die Mast der männlichen Rinder, für die der Prämienantrag gestellt wird, vorgenommen hat.
- (2) Die Mitgliedstaaten können nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 aus verwaltungstechnischen Gründen ermächtigt werden, die Anträge für eine Mindestzahl Tiere vorzusehen.
- (3) Die männlichen Rinder, die Gegenstand der Prämiengewährung sind, müssen dauerhaft identifiziert werden können, damit sie nicht erneut Gegenstand der Prämiengewährung sein können.

Artikel 4

Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Artikel 3 Absätze 1 und 3 können die Mitgliedstaaten beschließen, daß die Prämie auf ihrem Gebiet bei der Schlachtung der Tiere gewährt wird. In diesem Fall:

- a) werden unabhängig von ihrem Alter die männlichen Tiere mit einem Schlachtkörpergewicht, von 200 kg oder mehr berücksichtigt;
- b) wird die Prämie dem Erzeuger im Sinne des Artikels 1 Nummer 1 gewährt, der die Mast des Tieres vorgenommen hat;
- können die Mitgliedstaaten vorsehen, daß die Prämie nach der jeweiligen Schlachtung beantragt wird;

- d) muß dem Prämienantrag in einer für die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats ausreichenden Weise eine Erklärung beigefügt sein, in der bescheinigt wird, daß der in Buchstabe b) genannte Erzeuger die Mästung vorgenommen hat; ferner ist der Nachweis der Schlachtung des Tieres, für welches die Prämiengewährung beantragt wird, zu liefern;
- e) führen die zuständigen Behörden zur Überprüfung der zahlenmäßigen Beschränkung der in Frage kommenden Tiere für jeden antragstellenden Erzeuger ein Register, in das die Tiere eingetragen werden, für welche die Prämie gewährt wird.

Artikel 5

Die in Artikel 4a Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Durchführungsbestimmungen betreffen insbesondere:

- a) die Vorschriften für die Antragstellung und die Zahlung der Prämie;
- b) die Vorschriften für die Identifizierung der Tiere;
- c) die Vorschriften für die Kontrolle der Zahl der gemeldeten m\u00e4nnlichen Rinder und der Einhaltung der in Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 Buchstabe d) genannten Bedingungen, insbesondere die zu einer ausreichenden Kontrolle erforderliche Dauer des Verbleibs des Viehs in dem Betrieb;
- d) die besonderen, von den Mitgliedstaaten anzuwendenden Vorschriften zur Durchführung der Regelung gemäß Artikel 4 bei der Ausfuhr lebender Rinder nach Drittländern oder bei ihrer Versendung in andere Mitgliedstaaten.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 6. April 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 10. Februar 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. DE KEERSMAEKER

VERORDNUNG (EWG) Nr. 469/87 DER KOMMISSION

vom 16. Februar 1987

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86 (²), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (3), insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 135/87 der Kommission (*) und die später zu ihrer Anderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 13. Februar 1987 festgestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich der Aquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 135/87 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Februar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Februar 1987

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABI. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

^(*) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1. (*) ABl. Nr. L 17 vom 20. 1. 1987, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. Februar 1987 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen	Warenbezeichnung	Abschöpfungen			
Zolltarifs	watenoezeichnung	Portugal	Drittländer		
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	9,23	197,59		
10.01 B II	Hartweizen	43,91	264,63 (¹) (⁵)		
10.02	Roggen	38,30	179,94 (9)		
10.03	Gerste	36,57	190,23		
10.04	Hafer	94,86	158,94		
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur				
	Aussaat	_	185,01 (²) (³) (8)		
0.07 A	Buchweizen	36,57	129,03		
0.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen	•			
	Sorghum	36,57	155,47 (4)		
0.07 C II	Sorghum, anderes als Hybrid-	•	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,		
	sorghum zur Aussaat	22,48	183,58 (4) (8)		
0.07 D I	Triticale	(′)	()		
0.07 D II	Anderes Getreide	36,57	63,97 (5)		
1.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	27,81	290,69		
1.01 B	Mehl von Roggen	68,51	265,92		
1.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß	•			
,	von Hartweizen	81,64	423,76		
1.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß	,			
,	von Weichweizen	27,96	311,87		

⁽¹) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

^(*) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁹⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽e) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

^{(&#}x27;) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

^(*) Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/86 des Rates genannte Abschöpfung wird gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3140/86 der Kommission durch Ausschreibung festgesetzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 470/87 DER KOMMISSION

vom 16. Februar 1987

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86 (²), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (3), insbesondere auf Artikel 3.

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2011/86 der Kommission (*) und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-

- gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 13. Februar 1987 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz mit Ursprung in Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.
- (2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz mit Ursprung in Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Februar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Februar 1987

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABI. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

^(*) ABI. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1. (*) ABI. Nr. L 173 vom 1. 7. 1986, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. Februar 1987 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz aus Drittländern hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term.
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II .	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0.	0	0
10.03	Gerste	0	2,18	2,18	2,18
10.04	Hafer	0	0	0	. 0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybridsorghum zur Aussaat	0	0	0	1,25
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	. 0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(ECU / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term.
11.07 A I a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	3,88	3,88	3,88	3,88
11.07 A II b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	2,90	2,90	2,90	2,90
11.07 B	Malz, geröstet	0	3,38	3,38	3,38	-3,38

VERORDNUNG (EWG) Nr. 471/87 DER KOMMISSION

vom 16. Februar 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 798/80 über Durchführungsvorschriften für die Vorfinanzierung von Ausfuhrerstattungen und positiven Währungsausgleichsbeträgen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 6 und Artikel 24 sowie auf die entsprechenden Bestimmungen der anderen Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen für landwirtschaftliche Erzeug-

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge im Agrarsektor (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 90/87 (4), insbesondere auf Artikel 12,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates vom 4. März 1980 über die Vorauszahlung von Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2026/83 (9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Vorfinanzierung der Ausfuhrerstattungen wird bezweckt, für Gemeinschaftserzeugnisse dieselben Voraussetzungen zu schaffen wie bei den zur Verarbeitung und Wiederausfuhr bestimmten Drittlandseinfuhren.

Die Produktionsverfahren für Verarbeitungserzeugnisse und deren Kontrolle erfordern eine gewisse Flexibilität.

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 des Rates (7) sieht im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs eine Äquivalenzregelung vor.

Eine Äquivalenzregelung kann auch in die Regelung der Vorfinanzierung einbezogen werden, da letztere und die Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs einander entsprechen.

Die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 und der Verordnung (EWG) Nr. 798/80 der Kommission (8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.

3903/86 (9), konnten hinsichtlich der Anwendung der Äquivalenzregelung unterschiedlich ausgelegt werden.

Erzeugnisse, für die keine Erstattungen gewährt werden, können keine äquivalenten Erzeugnisse sein.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 der Kommission (10) müssen Interventionserzeugnisse der vorgeschriebenen Bestimmung zugeführt werden. Diese Erzeugnisse dürfen also nicht durch äquivalente Erzeugnisse ersetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In die Verordnung (EWG) Nr. 798/80 wird folgender Artikel 3a eingefügt:

"Artikel 3a

- Grunderzeugnisse, die nach dem in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 genannten Verfahren abgefertigt worden sind, müssen ganz oder teilweise in den veredelten oder auszuführenden Erzeugnissen enthalten sein. Jedoch können Grunderzeugnisse, wenn die zuständigen Behörden es zulassen, durch äquivalente Erzeugnisse derselben Tarifstelle des Gemeinsamen Zolltarifs, welche dieselbe Handelsqualität und dieselben technischen Merkmale aufweisen sowie die für die Gewährung der Ausfuhrerstattung erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, ersetzt werden.
- Die Äquivalenzregelung findet keine Anwendung auf Interventionserzeugnisse, die zur Ausfuhr nach dem in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 der Kommission (1) bezeichneten Kontrollverfahren bestimmt sind.
- (1) ABl. Nr. L 190 vom 14. 7. 1976, S. 1."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1987 in Kraft.

^(°) ABl. Nr. L 364 vom 23. 12. 1986, S. 13. (°) ABl. Nr. L 190 vom 14. 7. 1976, S. 1.

ABI. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1

ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29. ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.

ABI. Nr. L 13 vom 15. 1. 1987, S. 12. ABI. Nr. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 5. ABI. Nr. L 199 vom 22. 7. 1983, S. 12. ABI. Nr. L 188 vom 20. 7. 1985, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 87 vom 1. 4. 1980, S. 42.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Februar 1987

VERORDNUNG (EWG) Nr. 472/87 DER KOMMISSION

vom 16. Februar 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/86 zur Festlegung der Grundregeln für die Kontrolle und Zahlung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1449/86 (4),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1009/86 des Rates vom 25. März 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Produktionserstattungen für Getreide und Reis (5), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2169/86 der Kommission (*) muß Primärstärke, die zur Herstellung eines der anerkannten Erzeugnisse verwendet wird, einen Reinheitsgrad von mindestens 97 % aufweisen, um für die Produktionserstattung in Frage zu kommen. Es sollte eine gemeinsame Methode zur Bestimmung dieses Reinheitsgrads festgelegt werden, damit in allen Mitgliedstaaten dieselben Verfahren angewandt werden. Bei der Methode gemäß Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 1061/69 der Kommission vom 6. Juni 1969 zur Festlegung der Analysemethoden für die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 über die auf bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren anwendbare Handelsregelung (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1822/86 (8), handelt es sich derzeit vorbehaltlich gewisser Anpassungen um die bestgeeignete verfügbare Methode. Angesichts der Probleme, die ihre Anwendung in einigen Mitgliedstaaten aufwerfen könnte, sollte jedoch vorgesehen werden, daß während einer Übergangszeit die "Ewers modified polarimetric method" angewandt werden kann, die gegenwärtig zur Bestimmung des Stärkegehalts einiger Getreideerzeugnisse herangezogen wird. Um in allen Mitgliedstaaten ein einheitliches Vorgehen zu erreichen, sollte in der Verordnung auch eine Methode zur Ermittlung des Feuchtigkeitsgehalts von Stärke vorgesehen werden.

Es empfiehlt sich daher, die Verordnung (EWG) Nr. 2169/86 zu ändern, indem diese Methoden darin einbezogen werden.

Für bestimmte Stärkeerzeugnisse, die zur Herstellung der anerkannten Erzeugnisse in flüssiger Form verwendet werden, legt die Verordnung (EWG) Nr. 2169/86 den zur Zahlung der vollen Erstattung erforderlichen Trockenmassegehalt fest. Bei Sorbitol scheint dieser jedoch nicht mit dem von Sorbitol übereinzustimmen, das zur Herstellung der anerkannten Erzeugnisse verwendet wird. Die genannte Verordnung sollte deshalb entsprechend geändert werden.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2169/86 wird wie folgt geän-

- 1. Der Anhang wird Anhang I.
- 2. Der letzte Satz der Fußnote (1) in Anhang I erhält folgende Fassung:

"Der Trockenmassegehalt der Stärke wird nach der in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1908/84 der Kommission (ABl. Nr. L 178 vom 5. 7. 1984, S. 22) beschriebenen Methode bestimmt.

Wird die Produktionserstattung für die Verwendung von Stärke der Tarifnummer 11.08 des Gemeinsamen Zolltarifs gezahlt, so muß der Reinheitsgrad der Stärke in der Trockenmasse mindestens 97 % betragen.

Zur Bestimmung des Reinheitsgrads der Stärke ist die in Anhang II dieser Verordnung beschriebene Methode anzuwenden."

3. Die Hinweise auf die Fußnote (2) in der Bezeichnung der Waren der Tarifstellen 29.04 C III a) und 38.19 T I des Gemeinsamen Zolltarifs in Anhang I Teil B werden durch die Hinweise auf die Fußnote (3) ersetzt.

ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1

ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29. ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 3.

ABI. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 1. ABI. Nr. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 6.

^(*) ABl. Nr. L 189 vom 11. 7. 1986, S. 12. (*) ABl. Nr. L 141 vom 12. 6. 1969, S. 24.

⁽⁸⁾ ABI. Nr. L 158 vom 13. 6. 1986, S. 1.

- 4. In Anhang I wird die nachstehende Fußnote (3) angefügt:
 - "(3) Die Produktionserstattung wird für D-Glucitol (Sorbitol) in wäßriger Lösung mit einem Trockenmassegehalt von mindestens 70 % gezahlt. Unterschreitet der Trockenmassegehalt 70 %, so wird die Produktionserstattung nach folgender Formel angepaßt:

Vorhandene
Trockenmasse %
70 × Produktionserstattung"

 Der Anhang dieser Verordnung wird als Anhang II angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Februar 1987

Für die Kommission Frans ANDRIESSEN Vizepräsident

ANHANG

"ANHANG II

Die Bestimmung des Reinheitsgrades der Stärke in der Trockenmasse erfolgt mit der in Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 1061/69 der Kommission (1) beschriebenen Methode.

Bis zum 30. Juni 1987 wird der Reinheitsgrad der Stärke jedoch mit der "Ewers modified polarimetric method' gemäß Anhang I der Dritten Richtlinie 72/199/EWG der Kommission vom 27. April 1972 zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln (2) bestimmt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 141 vom 12. 6. 1969, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 123 vom 29. 5. 1972, S. 6."

VERORDNUNG (EWG) Nr. 473/87 DER KOMMISSION

vom 16. Februar 1987

über die Gewährung unterschiedlicher Erstattungen im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3942/86

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1454/86 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 des Rates vom 26. Mai 1986 über die Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl (3), insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3942/86 der Kommission vom 23. Dezember 1986 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für die Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl (*) ist eine bis zum 31. Oktober 1987 dauernde Ausschreibung eröffnet worden. Nach Artikel 2 der genannten Verordnung besteht insbesondere wegen der besonderen Bedingungen bei der Einfuhr in gewissen Ländern die Möglichkeit, je nach Bestimmungsland unterschiedliche Erstattungen zu gewähren.

Unter Berücksichtigung der auf dem Markt der Sowjetunion festgestellten besonderen Lage sollte vorgesehen werden, daß während eines begrenzten Zeitraums eine unterschiedliche Erstattung für Angebote gewährt werden kann, die dieses Bestimmungsland betreffen.

Die Durchführungsbestimmungen für die Ausschreibungen sind in der Verordnung (EWG) Nr. 3942/86 enthalten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3942/86 eröffneten Ausschreibung können für die Teilausschreibungen der Monate Februar, März und April 1987 Angebote eingereicht werden, die für Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A II des Gemeinsamen Zolltarifs in unmittelbaren Umschließungen mit einem Nettoinhalt von 5 Litern oder weniger die Gewährung einer für die Ausfuhr nach der Sowjetunion unterschiedlichen Erstattung betreffen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Februar 1987

ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

^(*) ABI. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 8. (*) ABI. Nr. L 145 vom 30. 5. 1986, S. 8. (*) ABI. Nr. L 365 vom 24. 12. 1986, S. 30.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 474/87 DER KOMMISSION

vom 16. Februar 1987

zur Lockerung der bei der Einfuhr von zur Verfütterung bestimmten Süßkartoffeln anwendbaren Schutzmaßnahmen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86 (2), insbesondere auf Artikel 20 Absatz 2.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2748/75 des Rates (3) wurden die Bedingungen für die Anwendung der Schutzmaßnahmen im Sektor Getreide festgelegt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1146/86 der Kommission vom 18. April 1986 zum Erlaß von Schutzmaßnahmen. bei der Einfuhr von Süßkartoffeln (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2494/86 (5), wurde die Erteilung der Einfuhrlizenzen für zur Verfütterung bestimmte Süßkartoffeln der Tarifstelle 07.06 B des Gemeinsamen Zolltarifs ausgesetzt.

Damit die mit bestimmten Ausfuhrländern und insbesondere mit der Volksrepublik China bestehenden traditionellen Handelsströme nicht anhaltend unterbrochen werden, sollte vorläufig im Rahmen einer Maßnahme, mit der der Futtergetreidemarkt nicht schwerwiegend gestört wird, die Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von beschränkten Mengen von zur Verfütterung bestimmten Süßkartoffeln vorgesehen werden.

Die betreffenden Lizenzen sind nach Modalitäten zu erteilen, die eine genaue Überwachung der Einfuhr zulassen. Damit die Kommission nötigenfalls zusätzliche Maßnahmen treffen kann, sollte insbesondere vorgesehen werden, daß zwischen der Beantragung und der Erteilung der Einfuhrlizenzen eine bestimmte Zeitspanne liegen muß.

Um zu verhüten, daß übermäßig Einfuhrlizenzen für Erzeugnisse mit Ursprung in der Volksrepublik China beantragt werden, sollte verlangt werden, daß eine von

den Behörden dieses Landes oder unter ihrer Beaufsichtigung ausgestellte Ausfuhrbescheinigung vorzulegen ist -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1146/86 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

"Artikel 1

- Die Erteilung von Einfuhrlizenzen gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 für Süßkartoffeln der Tarifstelle 07.06 B des Gemeinsamen Zolltarifs wird ausgesetzt.
- Ab Inkrafttreten dieser Verordnung werden jedoch Einfuhrlizenzen für die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse ausgestellt:
- a) für höchstens 600 000 Tonnen für Anträge, die als Ursprung die Volksrepublik China angeben,
- b) für höchstens 5 000 Tonnen für Anträge, die einen anderen als den unter Buchstabe a) genannten Ursprung angeben.

Die Lizenzanträge können in jedem Mitgliedstaat gestellt werden; die erteilten Lizenzen gelten in den zwölf Mitgliedstaaten.

Die Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 1 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 der Kommission (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3913/86 (2), sind nicht anwendbar.

Im Lizenzantrag und in der Lizenz ist in Feld 14 das Ursprungsland anzugeben. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem so angegebenen Land.

Der Lizenzantrag für die Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in der Volksrepublik China ist nur gültig, wenn ihm das Original einer von der Regierung der Volksrepublik China oder unter ihrer Verantwortung ausgestellten, dem Muster im Anhang entsprechenden Ausfuhrbescheinigung beigefügt ist. Diese Ausfuhrbescheinigung ist blau.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

^(*) ABI. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29. (*) ABI. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 85. (*) ABI. Nr. L 103 vom 19. 4. 1986, S. 58. (*) ABI. Nr. L 217 vom 5. 8. 1986, S. 10.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 338 vom 13. 12. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABI. Nr. L 364 vom 23. 12. 1986, S. 31."

^{2.} Beiliegender Anhang wird hinzugefügt.

Artikel 2

- (1) Die zuständigen Behörden übermitteln der Kommission fernschriftlich und täglich die nachstehenden Angaben:
- Name des Antragstellers,
- beantragte Menge,
- Ursprung des Erzeugnisses,
- außerdem die Nummer der Ausfuhrbescheinigung sowie den Namen des Frachtschiffs im Fall einer Einfuhr aus der Volksrepublik China.

(2) Die Einfuhrlizenzen werden am fünften Arbeitstag nach dem Tag der Antraghinterlegung erteilt, soweit in dieser Frist keine besonderen Maßnahmen getroffen werden. Stehen die beantragten Mengen nicht zur Verfügung, so werden die Lizenzen für die von der Kommission fernschriftlich mitgeteilten Mengen erteilt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Februar 1987

People's Republic of China

1. Exporter (name, full address, country)	2. No	
	3. Quota year	
China		
4. First Consignee (name, full address, country)		CERTIFICATE or CCT No 07.06 B)
•	5. Country of Origin CHINA	6.Country of destination E E C
7. Place and Date of Shipment - Means of Trans	sport-shipped by (name	of vessel)
	- 0***	AVM MATERIAL TO THE STATE OF TH
8. Description of Goods	9.QUA	NTITY
Type of Products:	Metric Ton (Net	shipped weight)
△ Pellets	•	
△ Others		
Packaging:	`	
△ In Bulk		
∆ Bags		
△ Others		
10. Competent authority (name, address, coun Imp/Exp Department Ministry of Foreign Economic Relations and Trade, people's Republic of China 2, Dong Chang An Street, Beijing, China	atry)	想易都送
Date: Signature: For use of EEC authorities	Stamp:	
This certificate is valid for 120 days from the	he date of issue	

VERORDNUNG (EWG) Nr. 475/87 DER KOMMISSION

vom 16. Februar 1987

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 229/87 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2051/86 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 465/87 (4), festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2051/86 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Februar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Februar 1987

Für die Kommission Frans ANDRIESSEN Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. Februar 1987 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest: A. Weißzucker; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	50,65 42,54 (¹)

⁽¹) Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

^(*) ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4. (*) ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1987, S. 1. (*) ABl. Nr. L 173 vom 1. 7. 1986, S. 91. (*) ABl. Nr. L 46 vom 14. 2. 1987, S. 42.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1986

zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs zur Verlängerung einer innergemeinschaftlichen Überwachung von aus bestimmten Drittländern stammenden und in der Gemeinschaft im freien Verkehr befindlichen Bananen

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(87/106/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 80/776/EWG (¹), geändert durch die Entscheidung 80/920/EWG (²), hat die Kommission das Vereinigte Königreich ermächtigt, aus bestimmten Drittländern, die nicht AKP-Länder (³) sind, stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Bananen der Tarifstelle 08.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs einer innergemeinschaftlichen Überwachung zu unterwerfen.

Mit der Entscheidung 85/635/EWG der Kommission (*) wurde die genannte Überwachung bis zum 31. Dezember 1986 verlängert. Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat einen Antrag eingreicht um ermächtigt zu werden, diese Überwachung bis zum 31. Dezember 1987 aufrechtzuerhalten.

Die Gründe, die die Kommission zum Erlaß der Entscheidung 80/776/EWG veranlaßt haben, bestehen weiter fort, nämlich die Notwendigkeit, die Effizienz der handelspolitischen Maßnahmen zu gewährleisten, die das Vereinigte Königreich hinsichtlich der Einfuhren von aus

bestimmten Drittländern, die nicht AKP-Länder sind, stammenden Banen treffen muß, um das im Protokoll Nr. 4 zum Abkommen von Lome genannte Ziel zu verwirklichen.

Daher empfiehlt es sich, das Vereinigte Königreich zu ermächtigten, die innergemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse fortzusetzen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Gültigkeit der Entscheidung 80/776/EWG, geändert durch die Entscheidung 80/920/EWG, wird bis zum 31. Dezember 1987 verlängert.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 19. Dezember 1986

Für die Kommission
Willy DE CLERCQ
Mitglied der Kommission

⁽¹) ABl. Nr. L 224 vom 27. 8. 1980, S. 15. (²) ABl. Nr. L 261 vom 4. 10. 1980, S. 19.

⁽³⁾ Bolivien, Kanada, Kolumbien, Costa Rica, Kuba, El Salvador, Ecuador, USA, Guatemala, Nicaragua, Panama, Phillippinen, Dominikanische Republik, Venezuela, Honduras, Haiti, Mexi-

^(*) ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1985, S. 51.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1986

über die Befreiung von Eingangsabgaben für bestimmte Waren, die an die von dem im September 1986 in Griechenland aufgetretenen Erdbeben betroffenen Opfer unentgeltlich verteilt oder ihnen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden sollen

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(87/107/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3822/85 (²), insbesondere auf Artikel 81, gestützt auf den Antrag der Regierung der griechischen Republik vom 7. November 1986, mit dem beantragt wird, die Einfuhr für Waren, die zur unentgeltlichen Verteilung an die Opfer des im September 1986 in Griechenland aufgetretenen Erdbebens bestimmt sind oder die ihnen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden sollen, von den Eingangsabgaben zu befreien,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Dieses Erdbeben stellt eine Katastrophe im Sinne von Titel XVI c der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 dar; gemäß den Bedingungen in den Artikelen 79 bis 85 der vorstehend erwähnten Verordnung sollte daher die Genehmigung zur Einfuhr von Waren unter Befreiung von Einfuhrabgaben erteilt werden.

Um es der Kommission zu ermöglichen, sich über die Verwendung der zur Befreiung zugelassenen Waren zu unterrichten, empfiehlt es sich vorzuschreiben, daß die Regierung der griechischen Republik die von ihr erlassenen Bestimmungen mitteilt, um zu verhindern, daß die unter Befreiung eingeführten Waren nicht der vorgesehenen Verwendung zugeführt werden. Außerdem ist es angezeigt, daß die Kommission regelmäßig über das Ausmaß und die Art der durchgeführten Einfuhren unterrichtet wird.

Die nach Artikel 81 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 vorgesehene Anhörung der anderen Mitgliedstaaten hat stattgefunden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Waren, die von staatlichen Stellen oder von den zuständigen griechischen Behörden anerkannten Organisationen für den zollrechtlich freien Verkehr eingeführt werden, um unentgeltlich an die Opfer des im September 1986 in Griechenland aufgetretenen Erdbebens verteilt oder ihnen unentgeltlich zur Verfügung gestellt zu werden, dabei jedoch Eigentum der betreffenden Stellen oder Organisationen bleiben, sind von der Erhebung von

Zöllen, Abgaben gleicher Wirkung, Abschöpfungen und sonstigen bei der Einfuhr zu erhebenden Abgaben, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder im Rahmen der auf bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse anwendbaren spezifischen Regelungen vorgesehen sind, befreit.

(2) Die Befreiung erstreckt sich auch auf Waren, die von Hilfseinheiten zur Deckung ihres Bedarfs während der Dauer ihrer Hilfsaktion für den zollrechtlich freien Verkehr eingeführt werden.

Artikel 2

Die Regierung der Griechischen Republik teilt der Kommission das Verzeichnis der anerkannten Organisationen im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 mit.

Artikel 3

- (1) Die Regierung der griechischen Republik teilt der Kommission vierteljährlich global Menge und Beschaffenheit der gemäß Artikel 1 abgabenfrei eingeführten Waren mit.
- (2) Die erste in Absatz 1 vorgesehene Mitteilung muß der Kommission bis spätestens 10. Februar 1987 zugehen. Die folgenden Mitteilungen müsen bis zum zehnten des Monats, der auf das Kalendervierteljahr folgt, auf das sich diese Mitteilungen beziehen, der Kommission zugehen.

Artikel 4

Die Regierung der griechischen Republik teilt der Kommission die Maßnahmen mit, die sie trifft, um die Einhaltung der Vorschriften der Artikel 83, 84 und 85 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 zu gewährleisten.

Artikel 5

Diese Entscheidung wird bei Einfuhren wirksam, die ab dem 13. September 1986 durchgeführt werden.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an die Republik Griechenland gerichtet.

Brüssel, den 19. Dezember 1986

⁽¹) ABl. Nr. L 105 vom 23. 4. 1983, S. 1. (²) ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1985, S. 22.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1986

über Anträge Griechenlands auf eine außerordentliche Finanzhilfe im sozialen Bereich (Haushaltsjahr 1986)

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(87/108/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 815/84 des Rates vom 26. März 1984 über eine außerordentliche Finanzhilfe für Griechenland im sozialen Bereich (¹), insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Griechenland hat bei der Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung Anträge auf Finanzhilfe für das Haushaltsjahr 1986 gestellt.

Die Voraussetzungen für die Finanzhilfe sind gegeben.

Die Einzelheiten der Vorhaben, die Gegenstand dieser Entscheidung sind, sind im Anhang aufgeführt.

Diese Entscheidung steht im Einklang mit der Meinung des Ausschusses zusammengenommen auf der Grundlage der Verordnung 815/84 Artikel 10 —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der für die einzelnen Vorhaben bewilligte Zuschußbetrag sowie gewisse Änderungen vorheriger Entscheidungen sind in der Anlage der vorliegenden Entscheidung aufgeführt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Republik Griechenland gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1986

Für die Kommission Manuel MARÍN Vizepräsident

ANHANG I

Nummer des Antrags	Träger	Datum des voraussichtlichen Beginns	Dauer in Monaten	Betrag (in ECU) (1)
	A. AUSBILDUNGSZENTR	EN		
158602/08 A			18	39 734
158602/09 A			18	37 747
158602/10 A	Generalsekretariat für Volksbildung	1. 1.1986	18	55 628
158602/11 A	<u> </u>		. 18	57 614
158602/12 A			18	41 720
158606/02 A	Anstalt für geistig behinderte Kinder "I Theotokos"	1. 6.1986	31	131 123
158606/04 A	Landesinstitut für die Rehabilitation Behinderter	30. 11. 1986	13	794 683
158606/06 A	Vereinigung für Kinderschutz	1. 6.1986	31	1 327 120
158610/02 A	DEH Öffentliches Elektrizitätsunternehmen	1. 1.1986	36	227 279
158613 A	OSE — Griechisches Eisenbahnunternehmen	1. 1.1986	12	91 389
158614 A	OPE — Exportförderungsorganisation	1. 1.1986	12	377 474
158615 A	Nationale Hypothekenbank von Griechenland	1. 1.1986	36	2 781 390

(1) 1 ECU = 138,420 Dr

B. REHABILITATIONSZENTREN

Gruppe I - Modellvorhaben

8158601 B	Psychiatrisches Krankenhaus in Leros	1. 12. 1986	24	146 258
8158602 B	Allgemeines Krankenhaus in Alexandroupoli	1. 12. 1986	24	156 332
81 <i>5</i> 8603 B	Staatliches psychiatrisches Krankenhaus "Dafni"	1. 12. 1986	24	91 953
81 <i>5</i> 8604 B	Psychiatrisches Krankenhaus in Hania (Kreta)	1. 12. 1986	24	278 978
81 <i>5</i> 8606 B	Neurologisches Kinderkrankenhaus in Rafina	1. 12. 1986	24	209 614
8158607 B	Psychiatrisches Krankenhaus "Dromokaitio"	1. 12. 1986	16	<i>5</i> 7 018
3158608 B	Psychiatrisches Krankenhaus Saloniki	1. 12. 1986	24	92 298
8158609 B	Zentrum für geistige Gesundheit, Athen	1. 12. 1986	24	131 520
8158610 B	Psychiatrisches Krankenhaus, Petra Olympou	1. 12. 1986	24	199 950
81 <i>5</i> 8611 B	Neurologisches Kinderkrankenhaus, Rafina	1. 12. 1986	24	218 225
81 <i>5</i> 8612 B	Psychiatrisches Krankenhaus in Hania	1. 12. 1986	24	81 215
81 <i>5</i> 8613 B	Zentrum für geistige Gesundheit, Athen	1. 12. 1986	24	65 537
8158614 B	Psychiatrisches Krankenhaus in Saloniki	1. 12. 1986	18	19 977

Gruppe II — Zentren für psychosoziale Versorgung

8158620 B	Allgemeines Krankenhaus Nikaia	1. 9.1986	28	510 584
8158621 B	Krankenhaus "Asklipeio" Voulas	1. 9.1986	28	255 292
8158622 B	"Sismanogleio" Allgemeines Krankenhaus	1. 9.1986	28	255 292
8158623 B	"Agia Olga" Allgemeines Krankenhaus	1. 9.1986	28	255 292
8158624 B	Psychiatrisches Krankenhaus in Hania	1. 9.1986	28	255 291

Nummer des Antrags	Träger	Datum des voraussichtlichen Beginns	Dauer in Monaten	Betrag (in ECU)
	Gruppe III — Psychiatriestationen in Allgemeink	rankenhäusern		
B158625 B		1. 1.1986	24	588 463
8158626 B	Domenom Athon	1. 1.1986	24	631 773
158627 B	Depanom, Athen	1. 1.1986	24	661 573
158628 B	()	1. 6.1986	49	369 527
158629 B	Allgemeines Krankenhaus in Amfissa	1. 1.1986	36	226 485
	Gruppe IV — Akutefälle/Kurzzeitstelle in psychiatrisch	en Krankenhäuse	ern	
158643 B	"Dromokaiteio" Psychiatrisches Krankenhaus	1. 7.1986	6	31 787
158644 B	Neurologisches Kinderkrankenhaus in Rafina	1. 7.1986	6	107 283
158645 B	Allgemeines Krankenhaus in Patra	1. 10. 1986	27	128 143
158646 B	Kinderkrankenhaus "Agia Sofia"	1. 10. 1986	27	128 143
1158632 B	Allgemeines Krankenhaus in Patra	1. 10. 1986	27	
158631 B	Psychiatrisches Krankenhaus Korfou	1. 10. 1986	27	194 697
158632 B	Allgemeines Krankenhaus in Patra	1. 10. 1986	27	194 697
158633 B	Psychiatrisches Krankenhaus Petra Olympou	1. 10. 1986	27	194 697
158634 B	Neurologisches Kinderkrankenhaus in Rafina	1. 9.1986	28	274 165
158635 B	"Eginitio" Krankenhaus, Athen	1. 10. 1986	27	194 697
158636 B	Kindertagesstätten	1. 1.1986	42	1 450 296
158637 B	Zentrum für Psychologie in Nord-Griechenland	1. 1.1986	36	250 325
158638 B	Mitropoli Kalavriton	1. 1.1986	24	131 123
	Gruppe VI — Heime		·	
3158647 B	Psychiatrisches Krankenhaus in Leros	1. 7.1986	18	131 123
158648 B	Psychiatrisches Krankenhaus in Leros	1. 6.1986	7	79 468
158649 B	Allgemeines Krankenhaus in Alexandroupolis	1. 9.1986	28	198 670
158650 B	Allgemeines Krankenhaus in Patra	1. 9.1986	28	198 670
158651 B	Psychiatrisches Krankenhaus, Petra Olympou	1. 9.1986	28	198 670
158652 B	Allgemeines Krankenhaus in Larissa	1. 9.1986	28	198 671
158653 B	Psychiatrisches Krankenhaus Dafni	1. 9.1986	28	198 671
158654 B	Psychiatrisches Krankenhaus Dafni	1. 9.1986	28	198 671
158655 B	Psychiatrisches Krankenhaus "Agios Banteleimon"	1. 9.1986	28	198 670
158656 B	Psychiatrisches Krankenhaus Dafni	1. 9.1986	28	168 870
158657 B	"Eginitio" Krankenhaus, Athen	1. 10. 1986	27	148 010
		1		
158658 B	"Pikpa" Krankenhaus	1. 8.1986	29	258 272

Nummer des Antrags	Träger	Datum des voraussichtlichen Beginns	Dauer in Monaten	Betrag (in ECU)
	40 B Psychiatrisches Krankenhaus "Dafni" 1. 9. 1986 28 202 644			
158639 B	Psychiatrisches Krankenhaus in Leros	1. 6.1986	2.5	953 619
158640 B	Psychiatrisches Krankenhaus "Dafni"	1. 9.1986	28	202 644
158641 B	Psychiatrisches Krankenhaus in Saloniki	1. 6.1986	7	63 <i>5</i> 7 5
158642 B	Psychiatrisches Krankenhaus in Hania	1. 6.1986	7	63 575
*				
150616 P	Gruppe VIII — Ausbild			25.075
158616 B	Neurologisches Kinderkrankenhaus in Rafina	1. 12. 1986	18	25 073
158617 B	Neurologisches Kinderkrankenhaus in Rafina Psychiatrisches Krankenhaus in Saloniki	1. 12. 1986 1. 12. 1986	18	25 073
	Neurologisches Kinderkrankenhaus in Rafina	1. 12. 1986		

ANHANG II Änderungen vorheriger Entscheidungen für die Verordnung (EWG) Nr. 815/84

Entscheidung der Kommission	Vorhaben Nr.	Dauer	Beantragte Verlängerung
1.1	81584006/005 A)	30. 1.1987
2.	81584006/01 A	1. 6. 1984 — 31. 12. 1984	26. 10. 1986
3.	81584006/03 A)	18. 12. 1986
4.	81584027 B	j	31. 12. 1987
5.	81584031 B	10.1984 — 3.1986	31. 3.1987
6.	81584026/002 B	10.1384 = 3.1386	31. 8.1987
7. (81584025 B	'	31. 3.1987
8.	81584016/001 B	10. 1984 — 31. 12. 1985	30. 4.1988
9.	81584016/002 B	9. 1984 — 9. 1986	30. 6.1987
10.	81584023/001 B	10. 1984 — 2. 1986	31. 12. 1987
11.	81584024 B	10.1984— 10.1986	31. 12. 1986
12.	81584017 B	10.1984 — 10.1986	31. 8.1987
13.	81584018 B	8. 1984 — 10. 1985	28. 2.1988
14.	81584020 B	9. 1984 — 9. 1985	31. 7. 1987
15.	81584022 B	1. 1984 — 3. 1985	31. 12. 1986
16. \	81584016/005 B	8. 1984 — 4. 1986	31. 12. 1986
17. \rangle 84/540/EWG — 25. 10. 1984	81584026/004 B	9. 1984 — 9. 1986	31. 7.1987
18.	81584028 B	. 6. 1984 — 6. 1986	30. 4.1987
19.	81584016/004 B		31. 12. 1987
20.	81584026/003 B	9. 1984 — 12. 1985	31. 3.1987
21.	81584016/003 B)	31. 12. 1987
22.	81584026/001 B	10. 1984 — 10. 1986	31. 12. 1987
23.	81584019 B	8. 1984 — 4. 1985	31. 12. 1986
24.	81584021 B	10. 1984 — 10. 1986	28. 2.1987
25.	81584029/001 B	10. 1984 — 4. 1985	31. 7. 1986
26.	81584016/006 B	1)	31. 7. 1986
27.	81584030 B	10.1984 — 4.1985	31. 7. 1986
28.	81584023/002 B)	31. 10. 1986
29.	81584002/001 A	1. 1.1984 — 31.12.1985	31. 12. 1986
30.	81584002/003 A		30. 6. 1987
31.	81584002/004 A	1. 1. 1984 — 31. 12. 1984	31. 12. 1986
32.	81584002/006 A	1. 1. 1707 — 31. 12. 1704	30. 6.1987
33.	81584002/007 A		30. 6.1987
34.	8158508/01 A)	31. 12. 1986
35. (05/632/EW/C 10.13.1095	8158508/02 A	1. 1. 1984 — 31. 12. 1985	31. 12. 1986
36. 85/633/EWG — 19. 12. 1985	8158507/02 A)	31. 12. 1986
37.	8158509 A	1. 1.1985 — 30. 6.1986	31. 12. 1986

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1986

zur Genehmigung der vierten Änderung des von Italien vorgelegten Plans für eine beschleunigte Tilgung der klassischen Schweinepest

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(87/109/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 80/1095/EWG des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der Bedingungen, unter denen das Gebiet der Gemeinschaft von klassischer Schweinepest freigemacht und freigehalten werden kann (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) 3768/85 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 4,

gestützt auf die Entscheidung 80/1096/EWG des Rates vom 11. November 1980 über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Ausmerzung der klassischen Schweinepest (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Entscheidung 83/100/EWG (4) hat die Kommission den von Italien vorgelegten Plan für eine beschleunigte Tilgung der klassischen Schweinepest genehmigt.

den Entscheidungen 84/193/EWG (5), 85/120/ EWG (6) und 85/541/EWG (7) hat die Kommission eine erste, zweite und dritte Änderung des ursprünglichen Plans genehmigt.

Mit Fernschreiben vom 10. November 1986 haben die italienischen Behörden der Kommission an dem Plan vorzunehmende Änderungen mitgeteilt, um der Entwicklung der klassischen Schweinepest in Italien Rechnung zu tragen.

Eine entsprechende Prüfung hat ergeben, daß dieser geänderte Plan mit der Richtlinie 80/217/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest (8) und der Richtlinie 80/1095/EWG übereinstimmt; somit sind die Bedingungen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft weiterhin erfüllt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses ---

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die vierte von Italien vorgelegte Änderung des Plans zur beschleunigten Tilgung der klassischen Schweinepest wird genehmigt.

Artikel 2

Die in Artikel 1 vorgesehene Änderung des Tilgungsplans gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1987.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1986

¹⁾ ABl. Nr. L 325 vom 1. 12. 1980, S. 1.

P) ABI. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8. P) ABI. Nr. L 325 vom 1. 12. 1980, S. 5.

^(*) ABl. Nr. L 61 vom 8. 3. 1983, S. 26. (*) ABl. Nr. L 100 vom 12. 4. 1984, S. 23.

ABl. Nr. L 46 vom 15. 2. 1985, S. 50.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 334 vom 12. 12. 1985, S. 29.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1986

zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland, den Verkehr mit Saatgut einiger Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten zu beschränken

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(87/110/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/457/EWG des Rates vom 29. September 1970 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (¹), zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/155/EWG (²), insbesondere auf Artikel 15 Absätze 2 und 3,

auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 15 Absatz 1 der vorgenannten Richtlinie unterliegt Saat- oder Pflanzgut von Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten, die im Jahr 1984 in mindestens einem der Mitgliedstaaten amtlich zugelassen worden sind und im übrigen den Voraussetzungen dieser Richtlinie entsprechen, ab 31. Dezember 1986 in der Gemeinschaft keinen Verkehrsbeschränkungen hinsichtlich der Sorte mehr.

Artikel 15 Absatz 2 der vorgenannten Richtlinie sieht jedoch vor, daß ein Mitgliedstaat auf seinen Antrag ermächtigt werden kann, den Verkehr mit Saat- und Pflanzgut bestimmter Sorten zu untersagen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat für einige Sorten verschiedener Arten um eine solche Ermächtigung ersucht.

Die betreffenden Sorten von Mais waren, betreffend den landeskulturellen Wert, in der Bundesrepublik Deutschland keinen amtlichen Anbauprüfungen im Hinblick auf den deutschen Antrag unterworfen worden.

Die betreffende Sorte von Hafer ist eine Winterform. Die betreffenden Sorten von Mais haben einen FAO-Reifeklassenindex von mehr als 350. Es ist allgemein bekannt, daß die Winterformen von Hafer und Sorten von Mais mit einem FAO-Reifeklassenindex von mehr als 350 zur Zeit in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht für alle Verwendungszwecke zum Anbau geeignet sind (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c) zweiter Fall der vorgenannten Richtlinie).

(¹) ABl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 1. (²) ABl. Nr. L 118 vom 7. 5. 1986, S. 23. Hinsichtlich dieser Sorten kann dem Antrag der Bundesrepublik Deutschland daher voll entsprochen werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bundesrepublik Deutschland wird ermächtigt, den Verkehr mit Saatgut folgender Sorten, die im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten 1987 veröffentlicht sind, auf ihrem gesamten Gebiet zu untersagen:

Getreide:

1. Avena sativa L. Vintero

Agile LG 60,

2. Zea mays L. Acturus,

Cargibiscay, Cargiphenix, Cordova, Delfino, Dolly, Dorado, Executive, Favonio. Gabo, Giordana, Gorilla T 1100, Greco. Growth, Jassica, Jim, Joker,

Jim,
Joker,
Lenor G 4441,
Lifox,
Liona,
Luano,

Lupus, Manta, Marfil, Marilyn, Merit, Nembo G 4671, Niger, Palomar, Peso, Photon, Poseidon, Potro, Romulus, Ross, Sam, Selvana, Senta, Sirena, Sitar G 4577,

Modular,

Sitro,
Susan,
Valkir,
Veltro,
Ventur,
Vertice,
Vesuvio,
Vince,
Visir,
Voltan,
Zefiro,
Zodiak.

Artikel 2

Die Ermächtigung gemäß Artikel 1 wird widerrufen, sobald festgestellt wird, daß ihre Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Artikel 3

Die Bundesrepublik Deutschland teilt der Kommission mit, ab wann und in welcher Weise sie von der Ermächtigung gemäß Artikel 1 Gebrauch macht. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1986

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1986

zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, den Verkehr mit Saatgut einiger Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten zu beschränken

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(87/111/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/457/EWG des Rates vom 29. September 1970 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (¹), zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/155/EWG (²), insbesondere auf Artikel 15 Absätze 2, 3 und 7,

auf Antrag des Vereinigten Königreichs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 15 Absatz 1 der vorgenannten Richtlinie unterliegt Saat- und Pflanzgut von Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten, die im Jahr 1984 in mindestens einem der Mitgliedstaaten amtlich zugelassen worden sind und im übrigen den Voraussetzungen dieser Richtlinie entsprechen, ab 31. Dezember 1986 in der Gemeinschaft keinen Verkehrsbeschränkungen hinsichtlich der Sorte mehr.

Artikel 15 Absatz 2 der vorgenannten Richtlinie sieht jedoch vor, daß ein Mitgliedstaat auf seinen Antrag ermächtigt werden kann, den Verkehr mit Saat- und Pflanzgut bestimmter Sorten zu untersagen.

Das Vereinigte Königreich hat für einige Sorten verschiedener Arten um eine solche Ermächtigung ersucht.

Die in der vorliegenden Entscheidung genannten Sorten waren im Vereinigten Königreich amtlichen Anbauprüfungen unterworfen worden.

Für die Sorten Danny und Rally (Deutsches Weidelgras) sowie Canberra (Hafer) kann aufgrund der Unterlagen über die Prüfungsergebnisse festgestellt werden, daß sie nach den im Rahmen der geltenden Gemeinschaftsbestimmungen anwendbaren nationalen Regeln für die Sortenzulassung in dem Vereinigten Königreich von anderen in dem Vereinigten Königreich zugelasenen Sorten nicht unterscheidbar sind (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) erster Fall der vorgenannten Richtlinie).

Hinsichtlich dieser Sorten kann dem Antrag des Vereinigten Königreichs daher voll entsprochen werden.

(1) ABl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 1. (2) ABl. Nr. L 118 vom 7. 5. 1986, S. 23. In den anderen Fällen wird der Antrag zur Zeit von der Kommission eingehend geprüft. Es ist unmöglich, für die Sorte Barra (Hafer) vor Ablauf der in Artikel 15 Absatz 1 der vorgenannten Richtlinie vorgesehenen Frist die Prüfung abzuschließen.

Es erscheint daher angebracht, betreffend das Vereinigte Königreich die genannte Frist angemessen zu verlängern, so daß der Antrag für diese Sorte vollständig geprüft werden kann (Artikel 15 Absatz 7 der vorgenannten Richtlinie).

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Vereinigte Königreich wird ermächtigt, den Verkehr mit Saatgut folgender Sorten, die im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten 1987 veröffentlicht sind, auf seinem gesamten Gebiet zu untersagen:

I. Futterpflanzen

Lolium perenne L.
Danny
Rally

II. Getreide

Avena sativa L. Canberra

Artikel 2

Die Ermächtigung gemäß Artikel 1 wird widerrufen, sobald festgestellt wird, daß ihre Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Artikel 3

Das Vereinigte Königreich teilt der Kommission mit, ab wann und in welcher Weise es von der Ermächtigung gemäß Artikel 1 Gebrauch macht. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

Artikel 4

Die in Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 70/457/EWG vorgesehene Frist wird betreffend das Vereinigte Königreich für folgende Sorten über den 31. Dezember 1986 hinaus bis zum 30. Juni 1987 verlängert:

Getreide

Avena sativa L.

Barra

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1986

RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1986

zur zweiten Anpassung der Richtlinie 84/631/EWG des Rates über die Überwachung und Kontrolle - in der Gemeinschaft - der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle an den technischen Fortschritt

(87/112/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 78/319/EWG des Rates vom 20. März 1978 über giftige und gefährliche Abfälle (1), insbesondere auf Artikel 18,

gestützt auf die Richtlinie 84/631/EWG des Rates vom 6. Dezember 1984 über die Überwachung und Kontrolle in der Gemeinschaft — der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle (2), zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/279/EWG des Rates (3), insbesondere auf die Artikel 3, 4, 5, 7, 15 und 17,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um eine wirksame Überwachung und Kontrolle zu gewährleisten, muß der Inhaber der Abfälle den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten eine Notifizierung senden, wenn er beabsichtigt, die Abfälle von einem Mitgliedstaat in einen anderen zu verbringen oder verbringen zu lassen bzw. die Abfälle im Transit durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten durchführen zu lassen oder sie aus einem Drittstaat in einen Mitgliedstaat zu verbringen.

Diese Notifizierung muß auf einem einheitlichen Dokument erfolgen, dessen Inhalt in Anhang I der Richtlinie 84/631/EWG, geändert durch die Richtlinie 85/469/EWG der Kommission (4), im einzelnen aufgeführt ist, sowie nach dem in Anhang IV dieser Richtlinie beschriebenen Verfahren.

Für die Verbringung von Abfällen außerhalb der Gemeinschaft muß die allgemeine Anweisung zum einheitlichen Begleitschein geändert werden.

Für die Verbringung der Abfälle von Nichteisenmetallen, die für für die Wiederverwendung, Aufbereitung oder Rückgewinnung auf der Grundlage einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung bestimmt sind, ist lediglich eine Erklärung auf einem einheitlichen Vordruck erforderlich, der in Anhang II der Richtlinie 85/469/EWG beschrieben ist.

Im Falle der Verbringung in ein Land außerhalb der Gemeinschaft ist das beschriebene Verfahren zur Verwendung dieses Vordrucks zu ändern.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Anpassung an den technischen Fortschritt der Richtlinie 78/319/EWG über giftige und gefährliche Abfälle —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge II und IV der Richtlinie 85/469/EWG werden folgendermaßen geändert:

- 1. In Anhang II wird Punkt 3 der Anweisungen zum Formblatt für die "Erklärung über nicht eisenmetallhaltige Abfälle, die zur Wiederverwendung, Aufbereitung oder Rückgewinnung bestimmt sind" in den vier Exemplaren des Vordrucks durch folgenden Wortlaut ersetzt:
 - "3. Der Besitzer des Abfalls muß Exemplar 3 des Vordrucks behalten und Exemplar 4 vor Versand des Abfalls an die zuständige Behörde des Empfängermitgliedstaats schicken bzw. im Falle einer Ausfuhr von Abfall aus der Gemeinschaft an die zuständige Behörde des Versandmitgliedstaats und des Mitgliedstaats, über den der Abfall die Gemeinschaft verläßt (Fotokopie)."
- 2. In Anhang IV unter dem Titel "Allgemeine Anweisung zum einheitlichen Begleitschein"
 - a) werden unter Buchstabe A die Punkte 2, 3 und 4 durch folgende Punkte 2, 3, 4 und 5 ersetzt:
 - "2. Im Falle einer Einzelverbringung von Abfällen, deren Beseitigung außerhalb der Gemeinschaft stattfinden soll, die drei Exemplare des Formblatts an die zuständige Behörde des Versandmitgliedstaats oder an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, über den der Abfall die Gemeinschaft verläßt, wenn die Beseitigung der Abfälle in einem an diesen angrenzenden Drittstaat erfolgt, und dieser Mitgliedstaat die Empfangsbestätigung gemäß Artikel 4 Absatz 2 letzter Unterabsatz der Richtlinie 84/631/EWG, geändert durch die Richtlinie 86/279/EWG, erteilt.
 - 3. Im Falle einer Einzelverbringung von Abfall aus einem Drittstaat, der zu Zwecken der Beseitigung außerhalb der Gemeinschaft durch die Gemeinschaft durchgeführt wird, die drei Exemplare des Formblatts an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, über den der Abfall die Gemeinschaft verläßt.

⁽¹) ABl. Nr. L 84 vom 31. 3. 1978, S. 43. (²) ABl. Nr. L 326 vom 13. 12. 1984, S. 31. (²) ABl. Nr. L 181 vom 4. 7. 1986, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 272 vom 12. 10. 1985, S. 1.

- 4. Im Falle mehrerer Verbringungen (Sammelnotifizierung) die Exemplare 1 und 2 des Formblatts und eine Anzahl des Exemplars 3, entsprechend der Anzahl der durchzuführenden Lieferungen an die unter den Punkten A.1, A.2 oder A.3 genannten zuständigen Behörden.
- 5. In allen unter den Punkten 1 bis 4 genannten Fällen geht eine Fotokopie des Exemplars 1 des Formblatts an die zuständigen Behörden aller anderen betroffenen Staaten: Versand- und Transitmitgliedstaaten, Transit-Drittstaat(en), Bestimmungs-Drittstaat(en).
- b) Unter Buchstabe B wird der letzte Satz durch folgenden Wortlaut ersetzt:
 - "Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, der die Empfangsbestätigung erteilt, schickt den anderen betroffenen Mitgliedstaaten und gegebenenfalls dem Bestimmungs-Drittstaat sowie dem Transit-Drittstaat (Transit-Drittstaaten) und den Empfängern eine Fotokopie des Exemplars 2."
- c) Unter Buchstabe E wird der zweite Satz durch folgenden Wortlaut ersetzt:
 - "Im Falle einer Verbringung von Abfällen, deren Beseitigung außerhalb der Gemeinschaft stattfinden soll, muß Exemplar 3 bei dem Zollbüro hinterlegt werden, über das der Abfall die Gemeinschaft endgültig verläßt."
- d) Buchstabe G wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
 - "G. Im Falle einer Ausfuhr von Abfällen aus der Gemeinschaft zu Zwecken der Beseitigung außerhalb der Gemeinschaft muß der Besitzer der Abfälle der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, der die Empfangsbestätigung der Notifizierung der Verbringung erteilt hat, spätestens sechs Wochen, nachdem die Abfälle die Gemeinschaft verlassen haben, bestätigen,

- daß sie ihren Bestimmungsort erreicht haben; ferner gibt der Besitzer das letzte Zollbüro an, über das die Abfälle die Gemeinschaft endgültig verlassen haben."
- 3. Im Anhang IV unter dem Titel "Anleitung zum Ausfüllen des Formblatts", Untertitel "B. Anweisungen zum Ausfüllen der Exemplare 1, 2 und 3" wird der Absatz "Feld 8" durch folgenden Wortlaut ersetzt:
 - "Feld 8 Beizufügen sind vom Empfänger unterzeichnete Informationen zur vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Besitzer und dem Empfänger über die im Formblatt genannten Abfälle. Gegebenenfalls ist beizufügen:
 - Verzeichnis der Erzeuger/Beförderer (Felder 5 und 6)
 - Einzelheiten über die Abfälle (Feld 22)
 - Im Falle einer Verbringung von Abfällen aus einem Mitgliedstaat zwecks Beseitigung in einem Drittstaat der Nachweis der Zustimmung des Bestimmungs-Drittstaats über diese Verbringung."

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie ab 1. Januar 1987 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich hiervon.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. Dezember 1986

Für die Kommission Stanley CLINTON DAVIS Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1986

zur Änderung der Entscheidung 86/189/EWG über Betriebe in den Vereinigten Staaten von Amerika, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr frischen Fleisches zulassen können

(87/113/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittlänzuletzt geändert durch die Richtlinie 86/469/EWG (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um die Genehmigung zur Ausfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zu erhalten, müssen die in Drittländern gelegenen Betriebe allgemeinen und besonderen Vorausentsprechen, die setzungen in der 72/462/EWG festgelegt sind.

Die Vereinigten Staaten von Amerika haben gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 72/462/EWG eine Liste der Betriebe übermittelt, die zur Ausfuhr in die Gemeinschaft zugelassen sind.

Nach einer von der Gemeinschaft durchgeführten Besichtigung an Ort und Stelle wurden die Mitgliedstaaten mit der Entscheidung 86/189/EWG der Kommission (3) ermächtigt, die Einfuhr frischen Fleisches aus bestimmten amerikanischen Betrieben bis zum 31. Dezember 1986 fortzusetzen.

Während dieses Übergangszeitraums sollten die Betriebe noch auf der Grundlage zusätzlicher Erkundungen zu ihren hygienischen Verhältnissen und ihren Möglichkeiten rascher Anpassung an die Gemeinschaftsregelung überprüft werden.

Diese zusätzliche Überprüfung hat stattgefunden.

Seither hat der Rat die anzuwendenden Vorschriften geändert, und diese neuen Vorschriften treten am 30. April 1987 in Kraft.

Es ist somit angebracht, die Übergangsbestimmungen bis zu einem Zeitpunkt zu verlängern, der dem Datum des Inkrafttretens der neuen Vorschriften der Gemeinschaft entspricht.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Datum "31. Dezember 1986" in Artikel 1 der Entscheidung 86/189/EWG der Kommission wird durch "29. April 1987" ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. Dezember 1986

ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

ABl. Nr. L 275 vom 26. 9. 1986, S. 36. ABl. Nr. L 140 vom 27. 5. 1986, S. 30.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 4054/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung für die Einfuhr bestimmter Waren mit Ursprung in Jugoslawien (1987)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 377 vom 31. Dezember 1986)

Seite 44, Anhang II, Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs 60.05:

anstatt:

"... koch kautschutiert:",

muß es heißen: "... noch kautschutiert:"

Die Tarifstelle 60.06 B II wird gestrichen.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

REGIONEN

Statistisches Jahrbuch 1986

Das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften stellt mit der vorliegenden Veröffentlichung das letzte verfügbare Zahlenmaterial zu den wirtschaftlichen und sozialen Kennzeichen der Regionen der Europäischen Gemeinschaft vor.

Die vorliegende Veröffentlichung umfaßt:

- Bevölkerung und Bevölkerungsstruktur
- Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit
- Unterrichtswesen, Gesundheitswesen und verschiedene Sozialindikatoren
- Volkswirtschaftliche Gesamtgrößen
- Wichtige Zahlenreihen aus verschiedenen Wirtschaftsbereichen: Landwirtschaft, Industrie, Energie und Dienstleistungen
- Finanzbeiträge der Gemeinschaft für Investitionen.

Die Entwicklung der wichtigen regionalen Indikatoren wird auch in einer Serie von farbigen Karten dargestellt.

233 S., 14 Karten.

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch.

Katalognummer: CA-44-85-412-7C-C

ISBN: 92-825-5935-1

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

DM 49

BFR 1 000



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN L-2985 Luxemburg

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

DIE BESCHÄFTIGUNG IM BAUGEWERBE UND DIE SANIERUNG DES WOHNUNGSBESTANDS IN EUROPA

Die Krise der Bauwirtschaft in Europa, die tendenziell bereits etwa 1974/75 einsetzte, hat sich — abgesehen von konjunkturbedingten Schwankungen — seit Beginn der achtziger Jahre erheblich verschärft.

Im Baugewerbe trat daraufhin eine erhebliche Verschlechterung der Beschäftigungssituation ein, und im Laufe von zehn Jahren verlor die europäische Bauindustrie ein Viertel ihrer Beschäftigten.

Diese Krise ist im wesentlichen das Ergebnis der starken Abhängigkeit der Bauwirtschaft von drei wichtigen Faktoren:

- entscheidender Einfluß der Haushalts- und Finanzpolitik der öffentlichen Hände auf diesen Bereich und daher eine verhältnismäßig geringe Unabhängigkeit von makroökonomischen Zwängen (private Einkommen, Zinssätze usw.);
- eine strukturelle Verlagerung der Nachfrage mit einer Verlangsamung und sodann einer Kürzung der großen öffentlichen und industriellen Bauprogramme im Gegensatz zur Entwicklung verstreuter kleinerer Bauvorhaben;
- eine Veränderung im Investitionsverhalten, das zunehmend "immateriell" wird und in steigendem Maße Rationalisierungsvorhaben begünstigt, und zwar zu Lasten der Kapazitätserweiterungen mit Hilfe "materieller" Investitionen.

90 S.

Veröffentlicht in: Deutsch, Englisch, Französisch.

Katalognummer: CB-46-86-961-DE-C ISBN: 92-825-6421-5

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

DM 19,50 BFR 400



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN L-2985 Luxemburg